

3. Satzung zum Schutz des Gehölzbestandes auf dem Gebiet der Gemeinde Ottendorf-Okrilla (Baumschutzsatzung)

Aufgrund von § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) in Verbindung mit § 22 und § 50 Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 des Sächsischen Naturschutzgesetzes (SächsNatSchG) sowie §§ 3 Abs. 1 und 2, 22 Abs. 1 und 2, 29 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) in den jeweils geltenden Fassungen hat der Gemeinderat der Gemeinde Ottendorf-Okrilla mit Beschluss-Nr. GR 043/2011 am 05.09.2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Schutzzweck; Verweis auf gesetzliche Bestimmungen

- (1) Schutzzweck der Satzung ist:
 1. die Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts,
 2. die Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- oder Landschaftsbildes,
 3. die Abwehr schädlicher Einwirkungen
 4. die Erhaltung der Lebensstätten bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten,
 5. die Erhaltung oder Verbesserung des Kleinklimas,
 6. die Schaffung, Erhaltung oder Entwicklung von Biotopverbundsystemen.
- (2) Soweit in dieser Satzung auf gesetzliche Bestimmungen Bezug genommen wird, sind diese in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

§ 2 Schutzgegenstand

- (1) Die Bäume einschließlich ihres Wurzelbereiches auf dem Gebiet der Gemeinde Ottendorf-Okrilla werden nach Maßgabe dieser Satzung unter Schutz gestellt.
- (2) Geschützt sind
 1. Bäume mit einem Stammumfang von 30 Zentimetern und mehr, gemessen in einem Meter Höhe vom Erdboden aus. Bei mehrstämmigen Bäumen ist der Stammumfang nach der Summe der Stammumfänge zu berechnen. Liegt der Kronenansatz niedriger, so ist der Stammumfang unmittelbar unter dem Kronenansatz maßgebend.
 2. Anpflanzungen, die aufgrund von Anordnungen nach § 11 dieser Satzung (Ersatzpflanzungen) sowie aufgrund sonstiger Rechtsvorschriften, insbesondere nach Maßgabe von fortgeltenden Entscheidungen auf Grundlage früherer Fassungen der Gehölzschutzsatzungen, angelegt wurden, unabhängig von Alter, Größe, Art und Stammumfang.
- (3) Die Bestimmungen der Satzung gelten nicht für:
 1. Bäume in Baumschulen und Gärtnereien, die zu gewerblichen Zwecken herangezogen werden,
 2. Obstbäume (ausgenommen sind Streuobstwiesen nach § 26 Abs. 1 Nr. 6 SächsNatSchG) auf mit Gebäuden bebauten Grundstücken; Gebäude sind selbstständig benutzbare, überdeckte bauliche Anlagen, die von Menschen betreten werden können und geeignet oder bestimmt sind, dem Schutz von Menschen, Tieren oder Sachen zu dienen, § 2 Abs. 2 Sächsische Bauordnung (SächsBO),
 3. Nadelgehölze auf mit Gebäuden bebauten Grundstücken, soweit sie nicht vom Schutz des Bundesnaturschutzgesetzes oder anderer Rechtsvorschriften erfasst werden,
 4. Pappeln (*Populus spec.*), Birken (*Betula spec.*), Baumweiden (*Salix spec.*) und abgestorbene Bäume auf mit Gebäuden bebauten Grundstücken, soweit sie nicht vom Schutz des Bundesnaturschutzgesetzes oder anderer Rechtsvorschriften erfasst werden,
 5. Bäume mit einem Stammumfang von bis zu 100 Zentimetern, gemessen in einer Stammhöhe von einem Meter, auf mit Gebäuden bebauten Grundstücken,
 6. Gehölze im Wald im Sinne von § 2 Sächsisches Waldgesetz (SächsWaldG),
 7. Bäume und Hecken in Kleingärten im Sinne des Bundeskleingartengesetzes (BKleingG),
- (4) Diese Satzung gilt insoweit nicht, als weitergehende Schutzvorschriften, insbesondere über Schutzgebiete gemäß den §§ 20 ff. BNatSchG, über geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG und § 26 SächsNatSchG den Schutzzweck nach § 1 gewährleisten und den Schutzgegenstand nach den Absätzen 1 und 2 sicherstellen.
- (5) Diese Satzung ist nicht anzuwenden, soweit über eine Beeinträchtigung von nach den Absätzen 1 bis 3 geschützten Gehölzen im Rahmen der Eingriffsregelung nach den §§ 14 und 15 BNatSchG in Verbindung mit §§ 8 ff. SächsNatSchG zu entscheiden ist.

§ 3 Schutz- und Pflegegrundsätze

- (1) Die nach § 2 geschützten Gehölze sind artgerecht zu pflegen und deren Lebensbedingungen so zu erhalten, dass ihre gesunde Entwicklung und ihr Fortbestand langfristig gesichert bleiben. Bei Baumaßnahmen sind die Bestimmungen der DIN 18920 (Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen), der ZTV-Baumpflege (Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Baumpflege) und der RAS-LP 4 (Richtlinien für die Anlage von Straßen - Landschaftspflege Teil 4) einzuhalten.
- (2) Die Gemeinde kann nach pflichtgemäßem Ermessen Anordnungen treffen, die erforderlich und zweckmäßig sind, um die Zerstörung, Beschädigung oder wesentliche Veränderung des nach § 2 geschützten Gehölzbestandes abzuwenden oder um die Folgen der vorgenannten Handlungen zu mindern. Hiervon umfasst sind Maßnahmen zur Pflege, zur Erhaltung und zum Schutz des geschützten Gehölzes. Werden nach § 2 geschützte Gehölze beschädigt, kann vom Verursacher deren Sanierung verlangt werden, wenn diese Erfolg verspricht.
- (3) Bei der Beweidung von Flächen sind nach § 2 geschützte Gehölze durch geeignete Auskopplungsmaßnahmen vor Beschädigungen, insbesondere vor Verbiss-, Scheuer- oder Trittschäden zu schützen. Darüber hinaus ist die Koppel so zu errichten, dass geschützte Gehölze auch außerhalb der Beweidung nicht geschädigt werden.

§ 4 Verbote

- (1) Die Beseitigung der nach § 2 geschützten Bäume sowie alle Handlungen, die zur Zerstörung, Beschädigung oder wesentlichen Veränderung ihres Bestandes oder Aufbaus führen können, sind verboten. Eine wesentliche Veränderung des Aufbaus liegt vor, wenn an den nach § 2 geschützten Bäumen Handlungen vorgenommen werden, die das art- oder sortentypische (charakteristische) Aussehen verändern oder das weitere Wachstum beeinträchtigen können.
- (2) Verboten sind auch Maßnahmen und Handlungen im Wurzel-, Stamm- oder Kronenbereich geschützter Bäume, die zur Schädigung oder zum Absterben der Bäume führen können.
Insbesondere ist es verboten,
 1. die Bodenoberfläche unterhalb des Kronenbereichs durch das Lagern oder Ablagern von Stoffen zu verfestigen,
 2. eine Baumscheibe mittels Asphalt, Beton oder ähnlichen Materialien zu befestigen oder sonst mit einer wasserundurchlässigen Decke zu versehen, wenn nicht mindestens eine Fläche von 1,20 Meter Durchmesser naturbelassen wird,
 3. Abgrabungen, Ausschachtungen (z. B. durch Ausheben von Gräben) oder Aufschüttungen so vorzunehmen, dass der Wurzelbereich geschädigt wird,
 4. Salze, Öle, Chemikalien oder andere Stoffe jeglicher Art, wie z. B. Unkrautvernichtungsmittel, anzuschütten oder auszubringen, die geeignet sind, die Wurzeln zu schädigen oder das Gehölzwachstum zu beeinträchtigen,
 5. die Rinde nach § 2 geschützter Gehölze abzuschneiden, abzuschälen oder sonst wie zu entfernen,
 6. Kronenschnitte an nach § 2 geschützten Gehölzen vorzunehmen, die das art- oder sortentypische Aussehen verändern,
 7. an nach § 2 geschützten Gehölzen Werbematerial wie Plakate, Schilder, Hinweistafeln usw. anzukleben, zu nageln, zu schrauben oder auf sonstige schädigende Weise anzubringen.

§ 5 Ausnahmen

- (1) Die Gemeinde kann auf Antrag von den Verboten dieser Satzung eine Ausnahmegenehmigung erteilen, wenn:
 1. der Eigentümer eines Grundstückes oder ein sonstiger Berechtigter aufgrund von öffentlich-rechtlichen Vorschriften verpflichtet ist, nach § 2 geschützte Gehölze zu entfernen, zu beeinträchtigen oder ihren Kronenaufbau wesentlich zu verändern;
 2. dies zur Errichtung, Änderung oder Erweiterung baulicher Anlagen, einschließlich Ver- und Entsorgungsleitungen nach den Vorschriften der Sächsischen Bauordnung erforderlich ist und der standortspezifische Gehölzbestand ausgeglichen werden kann;
 3. ein geschütztes Gehölz ein anderes wertvolleres Gehölz wesentlich beeinträchtigt;
 4. Veränderungen der Fahrbahnbefestigung im Bereich nach § 2 geschützter Standorte aus Sicherheitsgründen vorgenommen werden müssen.
- (2) Ausnahmegenehmigungen können mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 6 Befreiungen

- (1) Liegen die Voraussetzungen einer Ausnahmegenehmigung nicht vor, kann auf Antrag die Gemeindeverwaltung eine Befreiung nach § 67 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) von den Verboten dieser Satzung gewährt werden, wenn:
 1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
 2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.
- (2) Befreiungen können mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 7 Zulässige Handlungen

Die §§ 4 bis 6 gelten nicht für:

1. ordnungsgemäße und fachgerechte Maßnahmen
 - a) zur Pflege und Erhaltung geschützter Gehölze, wie das Nachschneiden von Astabbrüchen, Wundpflege, Erziehungschnitt an Jungbäumen, Schnitt von bestehenden Formbäumen, gestalterische Maßnahmen zu ihrer Eingliederung in die Bebauung,
 - b) zur Herstellung des Lichtraumprofils an Wegen, Straßen und Schienenwegen, ordnungsgemäße Pflegemaßnahmen am Ufergehölz im Rahmen der Gewässerunterhaltung sowie Unterhaltungsmaßnahmen an bestehenden elektrischen und anderen Freileitungen,
2. unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwendung einer unmittelbaren Gefahr für Personen und Sachen. Die Maßnahmen sind auf das notwendige, den jeweiligen Umständen angemessene Maß unter Beachtung des Schutzzwecks dieser Satzung zu beschränken und der Gemeinde unverzüglich anzuzeigen und zu begründen. Äußert sich die Gemeinde gegenüber dem Anzeigersteller zu der Maßnahme nicht innerhalb von 6 Wochen nach Eingang der Anzeige mit entsprechender Begründung, so gilt die Zulässigkeit der Maßnahme als festgestellt. Die Anwendung der §§ 11 und 13 bleibt unberührt.

§ 8 Verfahren zur Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 5

- (1) Die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 5 Absatz 1 ist vom Eigentümer der nach § 2 geschützten Gehölze oder eines sonstigen Berechtigten bei der Gemeindeverwaltung Ottendorf-Okrilla formlos schriftlich zu beantragen. Von dem in der Gemeindeverwaltung vorliegendem Antragsformular kann auch Gebrauch gemacht werden. In dem zu begründenden Antrag sind Art (soweit bekannt) und Ausmaße (Stammumfang in Zentimetern, gemessen in einem Meter Höhe vom Erdboden aus, Höhe und Kronendurchmesser) der nach § 2 geschützten Gehölze auf dem Grundstück anzugeben und der Standort unter Beifügung eines Lageplanes zu beschreiben. Auf einen Lageplan kann verzichtet werden, wenn der Standort der Gehölze auf andere Art und Weise ausreichend beschrieben ist. Des weiteren ist vom Antragsteller im Antrag eine konkrete Aussage zur Ersatzpflanzung hinsichtlich Art, Größe, Stückzahl und des Standortes vorzuschlagen.
- (2) Die Gemeinde entscheidet über die Anträge nach Absatz 1 innerhalb von drei Wochen nach Eingang der vollständigen Unterlagen. Die Genehmigung gilt als erteilt, wenn der Antrag nicht innerhalb dieser Frist unter Angabe von Gründen abgelehnt wird. Die Frist kann einmal angemessen verlängert werden, wenn dies wegen der Schwierigkeit der Angelegenheit gerechtfertigt ist. In diesem Fall erteilt die Gemeinde vor Ablauf der Dreiwochenfrist eine entsprechend begründete schriftliche Zwischenmitteilung. Auf Verlangen kann der Eintritt der Genehmigungsfiktion nach Satz 2 schriftlich bescheinigt werden.
- (3) Die Gemeinde hat die Ausnahmegenehmigung für den Zeitraum vom 1. März bis 30. September auszusetzen oder sie auf die Zeit vom 1. Oktober bis zum Ende des Monats Februar zu befristen. Dies gilt nicht, wenn die Voraussetzungen des § 39 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG vorliegen bzw. die Voraussetzungen einer beantragten Befreiung nach § 67 BNatSchG vom Verbot, Gehölze in der Zeit vom 1. März bis 30. September abzuschneiden oder auf den Stock zu setzen (§ 39 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG) gegeben sind, weil zwingende Gründe für die Unaufschiebbarkeit der Maßnahme vorliegen. Die Voraussetzungen nach Satz 2 müssen durch Angaben im Antrag nachgewiesen werden. Die Gemeinde entscheidet im Rahmen des Genehmigungsverfahrens über die beantragte Befreiung nach § 67 BNatSchG im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde.
- (4) Für das Verfahren werden keine Kosten erhoben. Die Kostenfreiheit erstreckt sich jedoch nicht auf ein mögliches Widerspruchsverfahren.

§ 9 Verfahren zur Erteilung einer Befreiung nach § 6

- (1) Für das Verfahren zur Erteilung einer Befreiung nach § 6 gelten § 8 Abs. 1 und 3 entsprechend sowie § 53 Abs. 3 SächsNatSchG.
- (2) Für dieses Verfahren werden Verwaltungsgebühren entsprechend der aktuellen Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Ottendorf-Okrilla erhoben.
- (3) Befreiungen werden schriftlich erteilt und verlieren nach Ablauf von zwei Jahren ab Ausstellungsdatum ihre Gültigkeit.
- (4) Vor der Erteilung einer Befreiung können durch die Gemeindeverwaltung vom Gemeinderat bestellte ehrenamtliche sachkundige Bürger zur Beratung hinzugezogen werden.

§ 10 Baumschutz im Baugenehmigungsverfahren

- (1) Wird für ein Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung eine Baugenehmigung beantragt, so sind im Lageplan für die auf dem Baugrundstück vorhandenen geschützten Bäume im Sinne des § 2 dieser Satzung der genaue Standort, die Art, der Stammumfang in 1,00 m Höhe über dem Erdboden und der Kronendurchmesser einzutragen.
- (2) Wird die Baugenehmigung für ein Vorhaben beantragt, bei dessen Verwirklichung geschützte Bäume entfernt, zerstört, geschädigt oder verändert werden sollen, so ist der Antrag auf Erlaubnis gem. § 9 dem Bauantrag beizufügen. Die Gemeindeverwaltung entscheidet vor der Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zum Bauantrag bzw. zum Antrag auf Vorbescheid über die Ausnahmegenehmigung nach § 5 Absatz 1 dieser Satzung. Die Ausnahmegenehmigung wird erst mit erteilter Baugenehmigung wirksam.

§ 11 Ersatzpflanzungen

- (1) Ersatzpflanzung für nach § 2 geschützte Bäume kann verlangt werden, wenn diese
 1. entgegen § 4 oder
 2. aufgrund einer Ausnahmegenehmigung nach § 5 oder einer Befreiung nach § 6 beseitigt oder zerstört wurden.
- (2) Für gefällte, gerodete oder sonst wie zerstörte Bäume ist pro angefangene 30 Zentimeter Stammumfang ein Baum mittlerer Baumschulqualität als gleichwertige Neupflanzung anzusehen. Ein Baum mittlerer Baumschulqualität entspricht einem Baum mit einem Stammumfang von 12 bis 14 Zentimetern oder einer Höhe von mindestens 2 Metern. Dabei ist zu beachten, dass standortgerechte, einheimische Bäume verwendet werden. Bei geschädigten, aber sanierungsfähigen Bäumen kann auch deren Sanierung verlangt werden, wenn sie Erfolg verspricht und keine gegenüber der Neupflanzung unzumutbar höheren Kosten verursacht.
- (3) Wächst das angepflanzte Gehölz nicht innerhalb von 2 Jahren an, ist die Ersatzpflanzung zu wiederholen.
- (4) Die Ersatzpflanzung ist auf dem von der Veränderung des nach § 2 geschützten Gehölzbestandes betroffenen Grundstück vorzunehmen. Ist eine Ersatzpflanzung auf eigenen Grundstück aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht möglich, kann von der Gemeindeverwaltung ein anderer Standort angewiesen werden. Ist eine Ersatzpflanzung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht möglich, kann von der Gemeindeverwaltung eine angemessene Ausgleichszahlung gefordert werden. Die Höhe der Ersatzzahlung bemisst sich nach den Kosten für eine Ersatzpflanzung, einschließlich der dreijährigen Anwuchspflege, wie sie auf einem Grundstück üblicherweise vorgenommen wird. Die entsprechenden Zahlungen sind von der Gemeinde zweckgebunden für entsprechende Maßnahmen zu verwenden.
- (5) Zur Ersatzpflanzung bzw. Ersatzzahlung ist der Verursacher verpflichtet. Verursacher ist, wer Handlungen entgegen § 4 vornimmt oder eine Ausnahmegenehmigung nach § 5 oder eine Befreiung nach § 6 erhalten hat.
- (6) Erfüllt der Verursacher seine Verpflichtung zur Ersatzpflanzung nicht oder nicht art- und/oder fristgerecht, kann nach vorheriger Ankündigung die kostenpflichtige Ersatzvornahme durch die Gemeinde oder einen von ihr Beauftragten durchgeführt werden.
- (7) Muss ein nach § 2 geschütztes Gehölz aufgrund von Beschädigungen und dem daraus resultierenden Verlust an Lebenskraft (ausgenommen sind abgestorbene Bäume auf mit Gebäuden bebauten Grundstücken) innerhalb von 2 Jahren beseitigt werden, kann die Gemeinde den Verursacher zur Ersatzpflanzung oder zweckgebundenen Ersatzzahlung verpflichten.
- (8) Die Anordnung von Ersatzpflanzungen oder Ersatzzahlungen lässt die Anwendung des § 13 unberührt.

§ 12 Betreten von Grundstücken

Bedienstete oder Beauftragte der Gemeinde sind befugt, zum Zwecke der Durchführung dieser Satzung die erforderlichen Maßnahmen vorzunehmen, insbesondere das Grundstück zu betreten, Bodenuntersuchungen, Vermessungen und ähnliche Dienstgeschäfte vorzunehmen. § 54 Absatz 2 SächsNatSchG gilt entsprechend.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Absatz 1 Nr. 1 SächsNatSchG handelt, wer unbefugt vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 4 nach § 2 geschützte Gehölze beseitigt oder Handlungen vornimmt, die zur Zerstörung, Beschädigung oder die zu einer wesentlichen Veränderung ihres Aufbaus führen können.
Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Absatz 1 Nr. 1 SächsNatSchG handelt insbesondere, wer unbefugt vorsätzlich oder fahrlässig:
 1. nach § 3 Absatz 3 bei der Beweidung von Flächen geschützte Gehölze nach § 2 nicht durch geeignete Auskopplungsmaßnahmen vor Beschädigungen, insbesondere vor Verbiss-, Scheuer- oder Trittschäden schützt oder an geschützten Bäumen nach § 2 Weidezäune oder deren Halterungen anbringt,
 2. entgegen § 4 Absatz 2 Nr. 1 unterhalb des Kronenbereiches durch das Lagern oder Abstellen die Bodenoberfläche verfestigt,
 3. nach § 4 Absatz 2 Nr. 2 eine Baumscheibe mittels Asphalt, Beton oder ähnlichen Materialien befestigt oder sonst mit einer wasserundurchlässigen Decke verseht, wenn nicht mindestens eine Fläche von 1,20 Meter Durchmesser naturbelassen wird,
 4. Abgrabungen, Ausschachtungen oder Aufschüttungen nach § 4 Absatz 2 Nr. 3 vornimmt, so dass der Wurzelbereich geschädigt wird.
 5. nach § 4 Absatz 2 Nr. 4 Salze, Öle, Chemikalien oder andere Stoffe jeglicher Art anschüttet oder ausbringt, die geeignet sind, die Wurzeln zu schädigen oder das Gehölzwachstum beeinträchtigt,
 6. die Rinde nach § 4 Absatz 2 Nr. 5 geschützter Gehölze abschneidet, abschält oder sonst wie entfernt,
 7. nach § 4 Absatz 2 Nr. 6 geschützten Gehölzen Kronenschnitte vornimmt, die das art- oder sortentypische Aussehen verändern,
 8. nach § 4 Absatz 2 Nr. 7 an geschützten Gehölzen Werbematerial wie Plakate, Schilder, Hinweistafeln usw. anklebt, nagelt, schraubt oder auf sonstige schädigende Weise anbringt,
- (2) Unbefugt im Sinne von Absatz 1 handelt, wer nicht über die erforderliche Ausnahmegenehmigung, Befreiung oder Gestattung verfügt und sich auch nicht auf einen sonstigen Rechtfertigungsgrund (insbesondere nach § 7 Nr. 2) berufen kann.
- (3) Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Absatz 1 Nr. 1 SächsNatSchG handelt des Weiteren, wer vorsätzlich oder fahrlässig:
 1. seiner Anzeigepflicht gemäß § 7 Nr. 2 Satz 2 nicht oder nicht fristgerecht nachkommt,
 2. auf Grundlage von § 11 angeordnete Ersatzpflanzungen bzw. Ersatzzahlungen oder Sanierungsmaßnahmen nicht, nicht fristgerecht oder nicht ordnungsgemäß durchführt,
 3. den mit einer Ausnahmegenehmigung nach § 5 oder einer Befreiung nach § 6 i. V. m. § 67 Abs. 3 Satz 1 BNatSchG verbundenen Nebenbestimmungen nicht, nicht fristgerecht oder nicht ordnungsgemäß nachkommt,
 4. einem Bediensteten oder Beauftragten der Gemeinde entgegen § 12 den Zutritt auf seinem Grundstück verweigert.
- (4) Ordnungswidrigkeiten können mit einem Bußgeld in Höhe von bis zu EUR 50.000 geahndet werden.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Gemeinde in Kraft. Gleichzeitig tritt die 2. Baumschutzsatzung vom 08.05.2000 (Beschluss-Nr. GR 887/2000) außer Kraft.

gez. Langwald,
Bürgermeister